Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II
Ermessenslenkende Weisungen

§ 16f SGB II
Freie Förderung

Stand: September 2026

Gesetzestext

§ 16f SGB II
Freie Förderung

(1) 1Die Agentur für Arbeit kann bis zu 10 Prozent der nach § 46 Absatz 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen und die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) 1Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Freie Leistungen sind insbesondere vorgesehen für
1. Langzeitarbeitslose,
2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, und
3. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen im Beratungsgespräch Bedarfe an gesundheitsfördernden Maßnahmen oder Rehabilitationsbedarfe festgestellt wurden,bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzestext 2
1. **Individuelle Förderung** 4
2. **Förderung Reparaturkosten/Neuanschaffung PKW** 4
3. **Unterstützung zur Erlangung des Führerschein Klasse B** 5
4. **Bewerbungskosten bei Nebenverdienst** 6
5. **Umwandlungszuschuss (Arbeitgeberförderung)** 6
6. **„Starterpaket“ bei Förderungen nach § 16i SGB II** 8

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1. Individuelle Förderung

Fachliche Hinweise

Individuelle Förderungen können im Rahmen der Fachlichen Hinweise erfolgen.

2. Förderung Reparaturkosten/Neuanschaffung PKW

Förderung Reparaturkosten/ Neuanschaffung PKW

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die laufend in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder selbständig tätig sind und weiterhin Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, können zur Sicherung oder Stabilisierung ihres Beschäftigungsverhältnisses keine Leistungen des SGB III i.V.m. §16 SGB II beanspruchen. Auch das SGB II enthält keine spezifischen Regelungen für diesen Förderbedarf, so dass die Gewährung von freien Eingliederungsleistungen nach §16f SGB II in Betracht kommt, sofern dies im Einzelfall notwendig ist, um im Sinne des §1 Abs.1 Satz 2 SGB II die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen.

Dabei ist die komplette Übernahme (bis zum Erreichen des Höchstbetrages, siehe 16f.5) oder eine anteilige Förderung der Reparaturkosten für das KFZ des eLb oder auch die Förderung der Neuanschaffung eines PKW als Darlehen möglich. Soll die Leistung nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss bewilligt werden, so muss dies ebenfalls begründet werden und z. B. auch die Eigenleistungsfähigkeit des eLb angemessen berücksichtigen.

Die Leistungsgewährung muss im konkreten Fall zwingend erforderlich sein und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. In diesem Sinne sollte eine Tilgungsrate von regelmäßig 5% der Fördersumme, aber maximal 100,00 Euro monatlich vereinbart werden.

Die Förderung bei Neuanschaffung eines PKW orientiert sich an den ermessenslenkenden Weisungen zum §44 SGB III. Eine Förderung kann daher nur erfolgen, wenn diese notwendig und unabdingbar für den Erhalt der Beschäftigung ist.

Folgenden Unterlagen müssen vorliegen:

- Arbeitsvertrag, Beschäftigungsdauer noch mind. 1 Jahr
- Gütiger Führerschein (Klasse B)
- Kaufvertrages, vorzugsweise abzuschließen mit einem gewerbsmäßigen Kfz-Händler. Ausnahmen sind in VerBIS und auf dem Antrag zu dokumentieren
- Ausgefüllter Antrag Freie Förderung -> Folgender Zusatz ist unter Darlehensrückzahlung zu ergänzen: *„Die Raten sollen von meiner Grundsicherung nach dem SGB II einbehalten werden.“*
- Vom Kunden unterschriebene Abtretung an das Jobcenter (BK -> Abtretungserklärung Förderung SGB II -> Abtretungsart: Abtretung Darlehen an Jobcenter)

- Vom Kunden unterschriebene Abtretung an den Autohändler/die Autowerkstatt (Dritte) (BK -> Abtretungserklärung Förderung SGB II -> Abtretungsart: Abtretung Zahlung an Dritte)

Eine Förderung kann bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 3.000,- € erfolgen. Dabei ist keine Übernahme von Unterhaltungskosten zusätzlich möglich!

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn innerhalb von 4 Jahren bereits eine Förderung erfolgte.

Prüfung und Ergebnis sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Zahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten müssen mit dem Kunden vor einer Bewilligung besprochen und dokumentiert werden.

3. Unterstützung zur Erlangung des Führerschein Klasse B

Förderung Führerschein

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die laufend in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder selbständig tätig sind und weiterhin Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, können zur Sicherung oder Stabilisierung ihres Beschäftigungsverhältnisses keine Leistungen des SGB III i.V.m. §16 SGB II beanspruchen. Auch das SGB II enthält keine spezifischen Regelungen für diesen Förderbedarf, so dass die Gewährung von freien Eingliederungsleistungen nach §16f SGB II in Betracht kommt, sofern dies im Einzelfall notwendig ist, um im Sinne des §1 Abs.1 Satz 2 SGB II die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit endet die Förderung.

Die Leistungsgewährung muss im konkreten Fall zwingend erforderlich sein und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen.

Die Unterstützung zur Erlangung des Führerscheines orientiert sich an den ermessenslenkenden Weisungen zum Vermittlungsbudget. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn diese notwendig und unabdingbar für den Erhalt der Beschäftigung ist.

Folgende Unterlagen müssen vorliegen:

- Arbeitsvertrag, Beschäftigungsdauer noch mindestens 1 Jahr
- Begründung, ggf. Nachweis des Kunden, warum der Führerschein unabdingbar für den Erhalt der Beschäftigung ist.
- Ausgefüllter Antrag Freie Förderung
- Ggf. vom Kunden unterschriebene Abtretung an die Fahrschule (Dritte) (Cosach -> BK -> Abtretungserklärung Förderung SGB II -> Abtretungsart: Abtretung Zahlung an Dritte)

Eine Förderung ist bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € möglich. Es werden nur Kosten erstattet, die ab Bewilligung innerhalb von 6 Monaten geltend gemacht werden.

Prüfung und Ergebnis sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Zahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten müssen mit dem Kunden vor einer Bewilligung besprochen und dokumentiert werden.

4. Bewerbungskosten bei Nebenverdienst

Bewerbungskosten bei 450 € Jobs

Sofern im Rahmen der „normalen“ Integrationsarbeit die Aufnahme eines sozialversicherungspflichten Arbeitsverhältnis nicht mehr realistisch oder möglich ist, können auch die Bewerbungskosten für einen Nebenverdienst übernommen werden. Zusätzlich muss der Kunde einem der folgenden Personenkreise angehören:

- Langzeitarbeitslose oder
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist

Es ist zu unterscheiden Bewerbungen, die schriftlich in Papierform (z.B. Bewerbungsmappen) erstellt worden sind und E-Mail-Bewerbungen:

- Bewerbung in Papierform 5,00 € je Bewerbung
- Bewerbung per E-Mail 1,00 € je Bewerbung

- Maximal 300,00 € als Richtwert pro Kalenderjahr

Ist es bei Kunden begründet, dass die Anzahl der zu übernehmenden Bewerbungskosten über dem Richtwert liegen, ist eine Erstattung darüber hinaus auch möglich. Die Entscheidung kann von der Vermittlungsfachkraft nach Rücksprache mit der Teamleitung getroffen werden und ist so zu begründen und dokumentieren, dass die Entscheidung über dem Richtwert nachvollziehbar ist.

Durch die Vermittlungsfachkraft ist im VerBIS Vermerk „Entscheidung VB“ aufzuschlüsseln, wie viele Bewerbungen in Papierform und wie viele per E-Mail erstattet werden sollen (z.B. „Erstattung von 3 versandten Bewerbungen á 5,00 € und von 10 Bewerbungen per E-Mail á 1,00 € werden bewilligt. Zu erstattende Gesamtsumme beläuft sich somit auf 25,00 €).

Grundsätzlich soll jede zu erstattende Bewerbung (Papierform und E-Mail) nachgewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch das Bewerbungsanschreiben, Antwortschreiben des Arbeitgebers oder E-Mails nachgewiesen werden. Im Einzelfall kann die Vermittlungsfachkraft davon absehen und diese Entscheidung deutlich in VerBIS Begründen und dokumentieren. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Kunde glaubhaft angibt, nicht auf alle Bewerbungen eine schriftliche Rückmeldung erhalten zu haben und dafür das eigene Anschreiben vorliegt.

5. Umwandlungszuschuss (Arbeitgeberförderung)

Umwandlungs-Zuschuss (Arbeitgeberförderung)

Arbeitslose unter 25 Jahre deren berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist oder Personen die das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Sinne des § 18 SGB III langzeitarbeitslos sind und die Grundsicherungsgeld beziehen und ihren Wohnsitz im Landkreis Harburg haben können mit dem Umwandlungszuschuss gefördert werden.

Es ist Voraussetzung, dass ein bisheriger Nebenverdienst versicherungspflichtig wird. Das monatliche Entgelt muss tariflich oder ortsüblich sein. Das geringfügige Beschäftigungsverhältnis muss bereits mindestens 2 Monate bestanden haben.

Das neu geschaffene Beschäftigungsverhältnis soll unbefristet sein, muss aber für mindestens 12 Monate geschlossen werden. Die Einstellung ist in Vollzeit oder Teilzeit möglich.

Die Antragstellung muss vor Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgen.

Förderhöhe

- 2.000,00 € bei einem Verdienst bis 1.499,99 € brutto.
- 3.000,00 € bei einem Verdienst ab 1.500,00 € brutto.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Arbeitsvertrages und der Bestätigung der Krankenkasse über die Anmeldung zur Sozialversicherung.

Förderungsausschluss
Endet das Beschäftigungsverhältnis innerhalb von 6 Wochen, wird keine Prämie gewährt. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer Mitglieder einer gemeinsamen Bedarfsgemeinschaft und/oder verheiratet/verwandt/verschwägert sind.

Die Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 3 Monate sozialversicherungspflichtig im Unternehmen beschäftigt war.

Eine Prämie wird nicht gezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis gemäß § 16e oder §16i SGB II gefördert wird.

Eine wiederholte Förderung des Arbeitnehmers bei dem gleichen Arbeitgeber ist ausgeschlossen, es handelt sich um einen einmaligen Zuschuss.

Rückzahlung
Die Prämie wird zurückgefordert, wenn innerhalb der ersten 6 Monate das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis wieder in ein geringfügiges zurückgestuft wird oder das Beschäftigungsverhältnis innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, gelöst wird.

Dies gilt nicht, wenn
1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringend betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
3. das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
4. die Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Der Arbeitgeber hat sowohl die Beendigung des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen, als auch sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Zahlung der Leistung haben.

Die Beratung von Arbeitgebern erfolgt über den gAGS. Zusendung und Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die für den Bewerber zuständige IFK.

Eine Förderung ist nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel möglich.

6. „Starterpaket“ bei Förderungen nach § 16i SGB II

Starterpaket § 16i

Ausgangssituation
Mit dem Teilhabechancengesetz steht den Jobcentern u.a. die Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) zur Verfügung.

Dieses Förderinstrument richtet sich an alle Arbeitgeber und dient der Schaffung finanzieller Anreize zur Einstellung von Langzeitarbeitslosen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II).

Eine Unterstützung der Langzeitarbeitslosen bei Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses durch die Gewährung von Einstiegsgeld oder Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist nicht möglich, da die Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II nicht versicherungspflichtig zur Arbeitslosenversicherung sind.

Notwendige Kosten für die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 16i SGB II können unter Beachtung der entsprechenden Fördervoraussetzungen über § 16f SGB II gefördert werden.

Auftrag und Ziel
Durch die lange Arbeitslosigkeit haben sich insbesondere bei den Zielgruppen der neuen Förderinstrumente finanzielle Probleme und Defizite bzw. Mängel bei erforderlichen Arbeitsmitteln ergeben, die zum Scheitern der Integration führen können. Ein Ausgleich oder eine Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln oder aus dem Grundsicherungsgeld ist den Betroffenen nicht möglich. Zum Ausgleich dieser Defizite oder Mängel und zur nachhaltigen Sicherung der Integration erhalten die Förderfälle § 16i SGB II zusätzlich Leistungen über § 16f SGB II (bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen).

Umsetzung
Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird den Langzeitarbeitslosen bei Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 16i SGB II – auf Antrag – eine **Pauschale i. H. v. 1800,00 €** als **„Starterpaket“** im Rahmen des § 16f SGB II gezahlt.
Die Auszahlung an den Kunden/ die Kundin soll in Höhe von **sechs Monatsraten** zu je **300,00 Euro** erfolgen.

Die ermessenslenkende Weisung zu ESG (insbesondere zu Förderbeginn und Rückforderungen) ist analog anzuwenden.

In besonders begründeten Einzelfällen, wenn die beabsichtigte Integration trotz Gewährung des Starterpaketes zu scheitern droht, können nach Entscheidung der zuständigen Teamleitung weitere Kosten im Rahmen des § 16f SGB II übernommen werden.